

Notbekanntmachung

Dreizehnte Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO)

Lockern von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

vom 5. April 2021

Der Landkreis Meißen erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 3 und 4 IfSG in Verbindung mit § 8 Abs. 3 SächsCoronaSchVO vom 29. März 2021 folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Ab dem 6. April 2021 um 0.00 Uhr ist im Gebiet des Landkreises Meißen abweichend von § 4 Absatz 1 SächsCoronaSchVO die Öffnung von geschlossenen Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäften mit Kundenverkehr für höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung zulässig. Unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige bleiben bei der Berechnung nach Satz 1 unberücksichtigt.**
- 2. Ab dem 6. April 2021 um 0.00 Uhr ist im Gebiet des Landkreises Meißen abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 6 SächsCoronaSchVO Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Außenbereich, auch auf AußenSportanlagen, zulässig.**
- 3. Ab dem 6. April 2021 um 0.00 Uhr ist im Gebiet des Landkreises Meißen abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 7 die Öffnung von botanischen und zoologischen Gärten, Tierparks mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung zulässig.**
- 4. Ab dem 6. April 2021 um 0.00 Uhr ist im Gebiet des Landkreises Meißen abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 12 SächsCoronaSchVO die Öffnung von Museen, Galerien und Gedenkstätten mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung zulässig.**
- 5. Ab dem 6. April 2021 um 0.00 Uhr ist im Gebiet des Landkreises Meißen abweichend von § 4 Absatz 2 Nummer 23 SächsCoronaSchVO die Öffnung von körpernahen Dienstleistungen unter Beachtung von § 5 Absatz 4a und 4b SächsCoronaSchVO zugelassen.**
- 6. Für die Maßnahmen nach den Ziffern 1, 3 und 4 wird ein Hygiene- und Testkonzept angeordnet, das zusätzlich zu den sonstigen Hygiene-Regelungen nach § 5 SächsCoronaSchVO sicherstellt, dass Nutzer/innen, Besucher/innen und Kunden/innen dieser Angebote der Zutritt nur unter Vorlage eines tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltests im Sinne von § 1a SächsCoronaSchVO gewährt wird.**

7. Die Anordnungen gemäß Nr. 1 bis 5 treten außer Kraft, wenn das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten an mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation von 1.300 Betten (maximale Bettenkapazität) im Freistaat Sachsen überschritten wird und die oberste Landesgesundheitsbehörde das Erreichen des Maximalwerts nach § 8f Abs. 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO bekannt gegeben hat.

Begründung:

Zuständigkeit und Rechtsgrundlage:

Der Landkreis Meißen ist gemäß § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung – IfSGZuVO) vom 9. Januar 2019 zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes soweit nicht die oberste Landesgesundheitsbehörde Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten nach § 28 Absatz 1 IfSG getroffen hat.

In § 4 SächsCoronaSchVO hat der Freistaat Sachsen unter anderem die Befugnisse gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG zur Anordnung von Ausgangs- bzw. Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum sowie gemäß Nr. 14 zur Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel wahrgenommen und den Landkreisen in § 8 Abs. 3 SächsCoronaSchVO inzidenzunabhängige Befugnisse zum Erlass abweichender Entscheidungen erteilt.

Der Landkreis Meißen ist gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung im Geltungsbereich des Landkreises Meißen.

zu Nr. 1 bis Nr. 5:

Nach § 8 Abs. 3 SächsCoronaSchVO können die Landkreise oder Kreisfreien Städte die Maßnahmen nach Absatz 1 ab dem 6. April 2021 inzidenzunabhängig erlassen, wenn die maximale Bettenkapazität nach § 8f Absatz 2 SächsCoronaSchVO im Freistaat Sachsen nicht erreicht ist. Für die Maßnahmen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 ist ein Hygiene- und Testkonzept vorzusehen, das zusätzlich zu den sonstigen Hygieneregelungen nach § 5 vorsieht, dass Nutzer/innen, Besucher/innen und Kunden/innen dieser Angebote der Zutritt nur unter Vorlage eines tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltests gewährt wird.

Bei körpernahen Dienstleistungen nach Nr. 5 ist zudem § 5 Abs. 4a SächsCoronaSchVO zu beachten. Betriebsinhaber und Beschäftigte sind verpflichtet, sich zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen oder testen zu lassen. Es sind Hygienekonzepte zu erstellen, die zwei Testungen in der Woche vorsehen müssen. Zudem sind Maßnahmen vorzusehen, die durch gestaffelte Zeitfenster eine Ansammlung von Kunden vermeiden.

Abweichende Maßnahmen nach den §§ 8 bis 8c und § 8g sind gemäß § 8f Abs. 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO nicht zulässig, wenn das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten an mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation von 1300 Betten (maximale Bettenkapazität) im Freistaat Sachsen überschritten wird. Die oberste Landesgesundheitsbehörde gibt das Erreichen des Maximalwerts nach Satz 1 bekannt.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Anordnungen zu 1. bis 5. hat die oberste Landesgesundheitsbehörde nicht bekanntgegeben, dass das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten an mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation von 1.300 Betten im Freistaat Sachsen überschritten ist. Der offiziellen Homepage des Freistaates www.corona.sachsen.de, welche u. a. für die Bekanntmachungen des Freistaates genutzt wird, konnte unter Infektionsfälle vielmehr entnommen werden, dass mit Stand 05.04.2021 durch COVID-19-Patienten 1.002 Betten auf der Normalstation belegt sind, was einer Auslastung von 64,4 % entspricht. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass der Maximalwert bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung nicht überschritten ist, sodass die unter Ziffer 1 bis 5 verfügten Lockerungen zulässig sind.

Im Übrigen bleiben die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 29. März 2021 unberührt.

zu Nr. 6:

Für die Maßnahmen nach den Ziffern 1, 3 und 4 dieser Allgemeinverfügung ist nach § 8 Abs. 3 Satz 2 SächsCoronaSchVO verpflichtend ein Hygiene- und Testkonzept anzugeben, das zusätzlich zu den sonstigen Hygieneregelungen nach § 5 SächsCoronaSchVO sicherstellt, dass Nutzer/innen, Besucher/innen und Kunden/innen dieser Angebote der Zutritt nur unter Vorlage eines tagesaktuellen negativen Selbst- oder Schnelltests gewährt wird. Es handelt sich hierbei um Selbst- und Schnelltests im Sinne von § 1a SächsCoronaSchVO.

Die Testpflicht nach Ziffer 6 gilt entsprechend § 1a Absatz 4 Satz 1 SächsCoronaSchVO nicht für Personen unter sieben Jahren.

Entsprechend § 1a Absatz 5 SächsCoronaSchVO gilt ein Test dann als tagesaktuell, wenn dessen Vornahme zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Angeboten und Leistungen nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.

zu Nr. 7:

Wird das festgelegte Maximum an belegten Krankenhausbetten an mit COVID-19 Erkrankten in der Normalstation von 1.300 Betten (maximale Bettenkapazität) im Freistaat Sachsen überschritten, sind die Lockerungsmaßnahmen nach §§ 8 bis 8c und § 8g SächsCoronaSchVO nicht zulässig und getroffene Maßnahmen des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt gemäß § 8f Abs. 2 Satz 2 SächsCoronaSchVO aufzuheben.

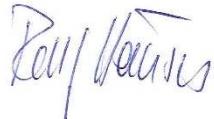
Da dem Landkreis Meißen bei dieser Entscheidung kein Ermessen eingeräumt wird, wird die Überschreitung der maximalen Bettenkapazität als auflösende Bedingung bereits in diese Allgemeinverfügung aufgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Meißen, Brauhausstr. 21, 01662 Meißen, zu erheben.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelebt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendeviante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de-mail.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/13484.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Meißen, den 5. April 2021



Ralf Hänsel
Landrat